



Datensperre

Gemäss §22 Gesetz über die Information Und den Datenschutz (IDG)

Hiermit beantrage ich die Sperrung meiner Personendaten der Einwohnerkontrolle gemäss §22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 1740.4).

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Datum / Unterschrift: _____ / _____

§22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

§16 IDG

Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn

- a) Eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt
- b) Die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c) Es zu Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Datensperre nicht gegenüber eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Amtsbehörden, Gerichten und Polizeibehörden gültig ist. Diesen öffentlichen Organen dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen und sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

Abschnitt für die Gemeinde:

Hiermit bestätigen wir Ihnen, die Sperrung Ihrer Daten im Einwohnerregister vorgenommen zu haben.

Datum _____ Einwohnerkontrolle Dorf _____